

Nr. 54 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau**
Nr. 4/1976
Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten

Bonn, den 2. Januar 1976
StB 2/17/38.02.03

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken
für die Regierungen und Mittelbehörden,
die Autobahnämter,
die Straßenbauämter,
die Rechnungshöfe der Länder

An den
Bundesrechnungshof
Berliner Straße 51
6000 Frankfurt/M.

Nachrichtlich:
An die
Bundesanstalt für Straßenwesen
Brühler Straße
5000 Köln 51

Betr.: Vorläufige Anweisung über die Buchung der
Ausgaben für die Bundesfernstraßen in den Aus-
gabeblättern
— Vorl. BAFStr — 1. Januar 1976

Bezug: Mein Schreiben vom 6. Januar 1970
— StB 2/1 — Olab — 35 R/69 —

Anlg.: Buchungsanweisung

Auf Grund der Neuordnung des Straßenbauplanes, die mit Beginn des 2. Fünfjahresplanes ab dem Haushaltsjahr 1976 voraussichtlich eingeführt wird, ist eine Anpassung der Buchungsanweisung erforderlich.

Beiliegende „Vorläufige Anweisung über die Buchung der Ausgaben für die Bundesfernstraßen in den Ausgabeblättern“ (1. 1. 1976) mit den Ausgabeblättern (Formblätter 1 und 2) führe ich ab Haushaltsjahr 1976 für den Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen ein. Sie ersetzt die Buchungsanweisung vom 1. Januar 1970.

Die Fassung vom 1. 1. 1976 beruht auf Beratungen mit Straßenbaubehörden einiger Länder und dem Bundesrechnungshof. Sie stellt die Buchungsanweisung 1970 auf den Straßenbauplan 1976 ein und berücksichtigt die buchungstechnischen Erfordernisse, die sich infolge der Neuordnung des Straßenbauplanes bei der gemeinsamen Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergeben. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit einige Vereinfachungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Praxis eingearbeitet. Um die neugefaßte Buchungsanweisung rechtzeitig herausgeben zu können, konnte sie nicht mehr mit allen Ländern diskutiert werden. Sie wird deshalb zunächst als „vorläufig“ bezeichnet. Es erscheint zweckmäßig, zunächst mit dem Straßenbauplan 1976 und der Buchungsanweisung Erfahrungen zu sammeln und sie 1977 gemeinsam zu erörtern.

Es bestehen keine Bedenken, die noch vorhandenen Ausgabeblätter aufzubrechen.

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 1/1971 — Sachgebiet 18: Finanzangelegenheiten — eingeführte Vorläufige Anweisung über die Buchung der Verpflichtungen für die Bundesfernstraßen (Führung von Haushaltsüberwachungslisten) bleibt unberührt und gilt unverändert weiter.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Erfahrungen und darauf beruhende Anregungen für weitere Verbesserungen bis zum 1. Juni 1977 mitteilen würden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

**„Vorläufige Anweisung
über die Buchung der Ausgaben für die
Bundesfernstraßen in den Ausgabeblättern
1. Januar 1976
(Vorl. BAFStr.)**

Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Buchung der Ausgaben für Unterhaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen
- III. Buchung der Ausgaben für Bauleistungen, Grunderwerb und sonstige Maßnahmen

I. Allgemeines

1 - (1) Die mittelbewirtschaftenden Straßenbaudienststellen buchen die Ausgaben für die Bundesfernstraßen und die sonstigen im Bereich der Straßenbauverwaltung anfallenden Haushaltsausgaben des Bundes in Ausgabeblätter, die als Bauausgabebücher im Sinne der §§ 8, 9 und 20 RRO Rechnungslegungsbücher darstellen. Durch sie ist in der zur Bewirtschaftung von Baumitteln und Prüfung von Bauausgaben erforderlichen Aufgliederung nach Einzelmaßnahmen der verschiedenen Titel des Straßenbauplanes (Anlage zu Kap. 1210 des Bundeshaushaltsplanes) Rechnung zu legen. Die Ausgabeblätter sind bei jeder Dienststelle nach den in Betracht kommenden Titeln bzw. Einzelmaßnahmen getrennt zu führen, jährlich abzuschließen und nach ihrem Abschluß mit dem in der Reihenfolge der Buchungen geordneten Ausgabebelegen für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten. Da der Stand der Ausgaben im Verlaufe des Haushaltsjahres jederzeit durch die Buchungen in den Ausgabeblättern nachgewiesen ist, können die der Mittelbewirtschaftung dienenden Haushaltsüberwachungslisten (§ 42 RWB), soweit sie benötigt werden, in vereinfachter Form geführt werden.

(2) Für die Kasse ist anstelle der Nummer der Eintragung in die HUL nach § 33 Abs. 2 RWB die Belegnummer nach dem Ausgabeblatt maßgebend.

2 - Für die Buchung der Ausgaben sind je nach Art und Zweckbestimmung der zu buchenden Beträge die anliegenden Formblätter 1 und 2 zu verwenden. Die Kopfspalten der Formblätter 1 und 2 sind weitgehend frei geblieben, um die unterschiedlichen Zweckbestimmungen im Druck- oder Stempelverfahren eintragen zu können. Im einzelnen sind in den mit Merkfziffern (1 bis 6 für Formblatt 1 und Formblatt 2) bezeichneten Leerfeldern folgende, durch Unterstreichung hervorgehobene Angaben einzutragen:

Im Formblatt 1 und 2 (jeweils Vorderseite)

1 „Straßenbauverwaltung des Landes
Dienststelle

2 Ausgabeblatt — Bundeshaushalt
Haushaltsjahr 19..

Epl.	Kap.	Titel	lfd. Nr.

3 **Haushaltsausgaben für:
Bezeichnung des Bauvorhabens
Gegenstand der Ausgaben**

4 Bezeichnung des (Z. B. Unterhaltung,
Hauptabschnittes: Erneuerung, Neubau,
Grunderwerb)

Die an das Feld 4 anschließenden Leerfelder dienen zur näheren Bezeichnung der nach verschiedenen Hauptabschnitten getrennt zu führenden Ausgabeblätter. Hier sind die für die Unterteilung festgelegten Bezeichnungen (z. B. Nr. der Bauvorhaben) fortlaufend von links nach rechts auf den entsprechenden Ausgabeblättern einzutragen und die freibleibenden äußeren Felder auszuschneiden. Dadurch wird die Übersicht über die in der Ausgabenkartei einzuordnenden Einzelblätter erleichtert.

5 **Mittelbewilligungen:
Verfügbare Beträge mit Datum der Verfügung**

Hier ist bei der ersten Bewilligung und bei späteren Änderungen zu der jeweiligen Verfügung stets der für das laufende Haushaltsjahr insgesamt bewilligte Betrag einzutragen.

Die für ein Bauvorhaben veranschlagten Gesamtkosten und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigte Beiträge Dritter sind im Feld 6 anzugeben.

6 Eintragungen je nach Zweckbestimmung, z. B. Bemerkungen über den Leistungsanteil des Bundes bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der Straßenunterhaltungsmittel, nähere Erläuterungen bei den Baumaßnahmen (Bundesstraßen-Nr. Kilometer-(NK-) Ausgaben usw.).

Mustereintragen zu Feld 6

Für Ausgabeblatt Titel 521 23 (Personalausgaben)
„Gemeinschaftsaufwand“:

Formblatt 2; Anteil des Bundes am Gemeinschaftsaufwand
— vergl. Nr. 9 Abs. 4 der Buchungsanweisung —

Verteilung d. geleisteten Arbeitsstd. lt. Feststellung bei Jahresabschluß	
Ges.-Leistung	
im H.-Jahr	101 %
davon für	
Bundesstr.	%
Landesstr.	%
Kreisstr.	%

Für Ausgabeblatt „Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau“; (Formblatt 1)

BAB	
Bundesstr. Nr.	von nach
von km/NK	bis km/NK bei
Baulänge in	m
veranschlagte Gesamtkosten in	DM
davon Bund	DM
Beiträge Dritter	DM

Für Ausgabeblatt Grunderwerb:
(Formblatt 1)

Die Baumaßnahme ist	
— erstmals 19..... bei Kap.....	Titel..... Lfd. Nr.....
im Straßenbauplan ausgebracht worden —	
— abgeschlossen und war zuletzt 19..... bei Kap.....	
Tit..... Lfd. Nr.....	im Straßenbauplan ausgebracht —
Nachrichtlich: Gesamtkosten der abgeschl. Baumaßnahme (ohne GrErw):..... DM	

Für Bundesfernstraßen sind hellblaue Ausgabeblätter zu verwenden. Bei der Buchführung sind die §§ 62 und 73 bis 81 RKO zu beachten.

- 3- (1) Alle Zahlungs- und Buchungsanordnungen sind nach ihrem Vollzug vor der Weiterleitung an die Kasse in den Ausgabeblättern jeweils bei der ihrer Entstehung oder sachlichen Zugehörigkeit entsprechenden Stelle einzutragen.
- (2) Angeordnete Einzahlungen, die als Minusbuchungen (Rotabsetzungen) von den Ausgaben abgesetzt sind, aber der Kasse bis zum Jahresabschluß nicht zugehen, sind vor dem Abschluß des Ausgabeblattes wieder auszubuchen. Die ausgebuchten Beträge sind erneut als Minusbuchung vorzutragen. Ist eine bei den Ausgaben abzusetzende Einzahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird, noch nicht geleistet, ist die Entscheidung über die Verbuchungsstelle für die angeordnete Einnahme von Fall zu Fall gesondert herbeizuführen.
- 4- (1) In Sammelanweisungen (§ 49 Abs. 4 RRO) sind nur solche Einzelauszahlungen zusammenzufassen, die nach ihren Einordnungsmerkmalen einheitlich dem gleichen Ausgabeblatt zugeordnet werden können. Abschlags- und Schlußauszahlungen sowie durch Absetzung bei den Ausgaben zu buchende Einzahlungen dürfen in Sammelanweisungen nicht aufgenommen werden.
- (2) Jede Sammelanweisung erhält unabhängig von der Anzahl der erfaßten Unterbelege nur eine Belegnummer. Für die Numerierung der Unterbelege, die mit der Sammelanweisung fest verbunden werden müssen, ist § 93 RRO zu beachten.

(3) Im Ausgabeblatt kann der nach einer Sammelanweisung auszahlende Gesamtbetrag — ohne Aufgliederung nach Unterbelegen — in einer Summe gebucht werden. Damit die Sammelanweisung im Ausgabeblatt deutlich erkennbar bleibt, ist in Spalte 6 (Empfänger und Leistung) der Hinweis:

„Sammelanweisung; Unterbelege U 1 bis U...“ (Zahl der Unterbelege) einzusetzen.

(4) Sollte in besonderen Fällen eine Buchung nach Unterbelegen nötig oder zweckmäßig sein, sind in Spalte 2 die lfd. Nrn. der Unterbelege einzutragen. Hierbei sind in Spalte 6 die einzelnen Empfänger anzugeben und in Spalte 8 die entsprechenden Einzelbeträge zu buchen. Der Gesamtbetrag kann nachrichtlich in Spalte 6 in der Zeile angegeben werden, in der die Beleg-Nummer (Spalte 1) eingetragen ist.

5- (1) Jedes erste, innerhalb eines Haushaltsjahres für einen bestimmten Buchungsabschnitt (Titel bzw. Einzelmaßnahmen) geführte Ausgabeblatt erhält auf der Vorderseite an der für die Angabe der Blattnummer vorgesehenen Stelle die Nr. 1.

(2) Die Spalten ausgefüllter Vorderseiten sind sofort aufzurechnen und die Summen in die entsprechenden Spalten der Rückseite des Blattes zu übertragen. Ist auch die Rückseite ausgefüllt, so ist ein weiteres Blatt mit der Nr. 2 anzulegen, auf das die Endsummen des Blattes Nr. 1 zu übertragen sind. Entsprechend ist zu verfahren, wenn weitere Blätter für denselben Buchungsabschnitt und das laufende Haushaltsjahr benötigt werden.

(3) Bei der Buchung der Ausgaben für Grunderwerb gelten hinsichtlich der Einrichtung, Führung und Numerierung der Ausgabeblätter die besonderen Bestimmungen der Nr. 13. Abs. 6—14.

6- (1) Die Buchungen in den Ausgabeblättern sind mindestens vierteljährlich mit denen in den Titelbüchern der Kassen abzustimmen. Die Abstimmung ist durch einen roten Querstrich von Spalte 1 bis 9 auf den Ausgabeblättern zu kennzeichnen.

(2) Nach Ablauf eines Haushaltsjahres sind alle Ausgabeblätter nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Kasse durch einfachen Querstrich unmittelbar unter der letzten Eintragung in den Spalten 1 bis 9 abzuschließen. Darunter ist in Spalte 6 der Vermerk „Jahresabschluß 19...“ zu setzen und für jede der folgenden Buchungsspalten die Abschlußsumme für das abgelaufene Haushaltsjahr zu bilden.

(3) Aus den zur Nachweisung der Ausgaben für „Unterhaltung“ dienenden Ausgabeblättern, die in jedem Jahr unabhängig von der Nachweisung entsprechender Ausgaben in anderen Jahren geführt werden, sind beim Jahresabschluß jeweils nur die ggf. offengebliebenen Beträge nicht abgewickelter Abschlagsauszahlungen (Abschlußergebnisse der Spalte 7) in einer Summe in die Ausgabeblätter für das folgende Haushaltsjahr vorzutragen, damit sie hier überwacht und bei der Buchung der damit zusammenhängenden Schlußauszahlungen aufgerechnet werden können.

(4) In den Ausgabeblättern für Bauvorhaben und andere Maßnahmen, deren Ausführung und haushaltsmäßige Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind beim Abschluß des zweiten und jeden weiteren Jahres neben den Ergebnissen für das zuletzt abgelaufene Jahr auch die Summen der Abschlußergebnisse aus den Vorjahren nachzuweisen. Für diese Abschlußnachweisungen gilt folgendes:

1. Beim ersten Jahresabschluß sind die mit dem Vermerk „Jahresabschluß 19...“ zu bezeichnenden Abschlußergebnisse der Spalten 7 und 8 nachrichtlich in das für das folgende Haushaltsjahr anzulegende Ausgabeblatt zu übertragen und in diesem durch einen Doppelstrich von den Buchungen für das neue Haushaltsjahr zu trennen. Die Überträge dürfen nicht mit den danach gebuchten Beträgen aufgerechnet werden, weil die Abschlußergebnisse für jedes einzelne Haushaltsjahr zunächst gesondert darzustellen sind.

2. Werden die für das zweite und die folgenden Jahre geführten Ausgabeblätter abgeschlossen, sind die nach dem vorhergegangenen Jahresabschluß nachrichtlich übertragenen Beträge unter die entsprechenden Abschlußergebnisse für das zuletzt abgelaufene Haushaltsjahr zu setzen. In der nächsten freien Zeile sind dann für die Spalten 7 und 8 unter einem einfachen, über das ganze Buchungsfeld hinweggehenden Querstrich die Summen der zusammengestellten Endbeträge (Abschlußergebnisse für das abgelaufene Jahr und Überträge aus Vorjahren) zu bilden. Dabei ist in Spalte 6 vor die nachrichtlich übernommenen Beträge der Vermerk „Überträge aus Vorjahren“ und vor die darunter nachgewiesenen Abschlußsummen der Vermerk „Summen aus Abschluß 19.. und Überträgen aus Vorjahren“ zu setzen. Diese Summen (Spalten 7 und 8) sind in das Ausgabeblatt für das folgende Haushaltsjahr nachrichtlich zu übertragen und jeweils durch Doppelstrich von den Buchungen für das laufende Haushaltsjahr zu trennen. Hierdurch werden bei jedem Jahresabschluß sowohl die Ergebnisse für das abgelaufene Jahr als auch die bei dessen Ablauf maßgebenden Gesamtergebnisse nachgewiesen. Nach dem endgültigen Abschluß eines mehrjährigen Vorhabens und der Buchung der letzten dafür geleisteten Zahlung werden in dieser Weise ferner die Gesamtkosten festgestellt. Dabei muß die Spalte 7, wenn alle Abschlagsauszahlungen ordnungsgemäß abgerechnet worden sind, mit Null abschließen.

3. In den Ausgabeblättern für mehrjährige Maßnahmen ist beim ersten und bei jedem bis zum Gesamtabschluß folgenden weiteren Jahresabschluß unter die Nachweisung der Abschlußergebnisse der Hinweis „Dieses Bauvorhaben wird im Haushaltsjahr 19.. bei Titel mit der lfd. Nr. weitergeführt“ zu setzen.

(5) Die Richtigkeit des Abschlusses der Ausgabeblätter haben der Rechnungsführer und der Leiter der Dienststelle oder der von diesem beauftragte Bedienstete des höheren oder gehobenen Dienstes zu bescheinigen (§ 22 Abs. 1 RRO).

Der endgültige Abschluß eines Bauvorhabens soll im letzten dafür geführten Ausgabeblatt unter der Zusammenstellung der Abschlußergebnisse mit dem Vermerk „Dieses Bauvorhaben ist mit Ausgaben in Höhe von insgesamt DM (Abschlußsumme der Spalte 8) abgeschlossen“ bescheinigt werden.

7 - (1) Im Kopfteil der Ausgabeblätter (Feld 5) sind für jedes Haushaltsjahr mindestens auf dem ersten Blatt die bewilligten Mittel (Sollbeträge) einzutragen. Bei Änderungen ist unter dem bisherigen Sollbetrag der insgesamt verfügbare neue Betrag anzugeben, so daß der Stand der Ausgaben im Vergleich zu den bewilligten Mitteln laufend überblickt werden kann. Beiträge Dritter, die im laufenden Haushaltsjahr für Mehrausgaben zur Verfügung stehen, sind besonders zu kennzeichnen.

Es sind einzutragen in:

- Spalte 1 die laufende Nummer der Buchung (in jedem Haushaltsjahr mit 1 beginnend); diese ist auf dem Beleg oben rechts mit Buntstift als Belegnummer zu vermerken (§ 89 Abs. 1 und § 94 RRO).
- Spalte 2 die laufenden Nummern von Unterbelegen, soweit es sich um Sammelanweisungen handelt, deren Einzelbeträge in Spalte 8 nicht in einer Summe, sondern nach Unterbelegen getrennt gebucht werden.
- Spalten 3 + 4 Tag und Monat der Zahlungs- oder Buchungsanordnung.
- Spalte 5 Hinweis auf Umbuchungen, Abschlags- und Schlußauszahlungen.
- Spalte 6 Name und Wohnort des Zahlungsempfängers sowie Angabe des Ausgabezwecks. Bei Abschlags- und Schlußauszahlungen ist hinzuzusetzen: „Abschlagsauszahlung Nr. ...“ oder „Schlußauszahlung“.

Spalte 7 Nachrichtlich die Beträge der einzelnen Abschlagsauszahlungen. Diese sind abweichend von § 20 RRO als tatsächlich geleistete Zahlungen zugleich auch in Spalte 8 zu buchen und in Spalte 9 aufzurechnen.

Bei der Buchung von Schlußauszahlungen sind in dieser Spalte die bereits für den betreffenden Auftrag geleisteten Abschlagsauszahlungen in einer Summe als Minusbuchung (Rotabsetzung) abzusetzen, wobei die einzelnen Abschlags- und Schlußauszahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 18 RRO durch gegenseitige Hinweise (Spalte 5) untereinander zu verbinden sind.

Spalte 8 Der Rechnungsbetrag. Bei Abschlagsrechnungen ist der Betrag der jeweiligen Abschlagsauszahlung, bei Schlußrechnungen der Restbetrag zu buchen.

Spalte 9 Die Addition aller Beträge der Spalte 8 von lfd. Nr. 1 an, so daß sich bei jeder Auszahlung der derzeitige Stand der Ausgaben seit Beginn des Haushaltsjahres erkennen läßt.

(2) Der beim Jahresabschluß in Spalte 7 (nachr. Abschlagsbeträge) ausgewiesene Betrag ist entsprechend Nr. 6 in das Ausgabeblatt des nächsten Haushaltsjahres nachrichtlich zu übertragen. Die Summe der **nicht** abgewickelten Abschlagsauszahlungen sämtlicher Ausgabeblätter muß mit der Summe der Beträge übereinstimmen, die die Kasse in der „Nachweisung der Abschlagsauszahlungen“ als Anlage zur Rechnungsnachweisung zusammenzustellen hat.

II. Buchung der Ausgaben für Unterhaltung

8 - (1) Die Ausgaben für die Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind stets — auch im Falle des gemeinsamen Unterhaltungsbetriebes für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen — entsprechend der Aufgliederung im Straßenbauplan nach Einzeltiteln getrennt zu buchen.

(2) Bei der gemeinschaftlichen Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden die gemeinsam anfallenden Ausgaben, von denen die beteiligten Baulastträger die nach dem vereinbarten Verteilungsschlüssel zu ermittelnden Anteile zu übernehmen haben, als „Gemeinschaftsaufwand“ bewirtschaftet.

(3) Davon zu unterscheiden sind die als „Direktaufwand“ zu buchenden Ausgaben, die unabhängig vom gemeinschaftlichen Unterhaltungsbetrieb entstehen und daher den einzelnen Beteiligten allein zur Last fallen. Die dem Gemeinschaftsaufwand zugeordneten Ausgaben müssen bei jedem der am gemeinschaftlichen Unterhaltungsbetrieb beteiligten Baulastträger nach einheitlichen Merkmalen vom Direktaufwand abgegrenzt werden.

(4) Bei getrennter Unterhaltung sowie bei den Bundesautobahnen entfällt die Aufgliederung in Gemeinschafts- und Direktaufwand.

9 - Einrichtung und Führung der Ausgabeblätter für Unterhaltungsausgaben

(1) Die Ausgabeblätter für Unterhaltungsausgaben sind für den gesamten Bereich jeder mittelbewirtschaftenden Straßenbaudienststelle getrennt nach den einzelnen Titeln zu führen.

(2) Für die Fälle, in denen in ein Ausgabeblatt nur die Ausgaben für Direktaufwand oder nur für Gemeinschaftsaufwand gebucht werden, ist Formblatt 1 zu verwenden. Das Formblatt 2 ist zu verwenden, wenn bei einem Titel Ausgaben als Direktaufwand und Gemeinschaftsaufwand zu buchen sind. Im Ausgabeblatt des Bundes (Formblatt 2) ist in diesem Falle im Kopfteil der Sp. 10 „Davon Gemeinschaftsaufwand“ einzusetzen.

(3) Bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der Straßenunterhaltungsmittel sowie der Mittel für Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten und Maschinen, Betriebssprechfunkanlagen (Bundesstraßen) wird der rechnungsmäßige Einzelnachweis für die als Gemein-

schaftsaufwand anfallenden und nach dem „Schlüsselverfahren“ aufzuteilenden Ausgaben beim Landeshaushalt geführt.

(4) Die dem Bund als Anteile am Gemeinschaftsaufwand zufallenden Haushaltsausgaben, die sich für ein Haushaltsjahr in der Regel aus dem Betrag der auf das vorhergegangene Jahr bezogenen Schlußzahlung und den Beträgen der im laufenden Jahr anfallenden monatlichen Anteile zugunsten des Landeshaushalts zusammensetzen, sind getrennt nach Titeln zu buchen.

(5) Es sind zu buchen bei Bundesautobahnen:

1. Titel 521 13

Personalausgaben

Sämtliche Ausgaben für:

a) Leistungen zur Abgeltung von Personalkosten (Löhne und personalbezogene Sachausgaben) für das im unmittelbaren Unterhaltungsdienst beschäftigte Personal der Auftragsverwaltung (2. AVVFFStr. Anl. Nr. 9).

Hierunter fallen:

Straßenwärter im Lohn-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis;

Kraftfahrzeugmeister, Maschinisten, sonstige Fach- und Hilfskräfte für den allgemeinen Betrieb (auch Fernmeldebetrieb) einschließlich Winterwartung; dazu gehören auch Lastkraftwagen- und Walzenführer, Gärtner und sonstige Handwerker.

b) Zu den Personalausgaben gehören neben Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeiträge für Invaliden-, Angestellten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung) auch Beiträge für zusätzliche Altersversorgungen, Beihilfen, Unterstützungen, Verpflegungszuschuß, Dienstprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Wegegelder, Schutzkleidung (auch Winterdienstbekleidung) und Unfallaufwendungen. Ausgaben aus der Unfallalllast sind bei Tit. 521 19 zu buchen.

Arbeitsentgelte und Aufwendungen für Bedienstete im Bauüberwachungsdienst oder im Verwaltungsdienst gehören zu den Verwaltungsausgaben, die das Land zu übernehmen hat und die daher nicht in der Aufrechnung geführt werden dürfen.

2. Titel 521 14

Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

Sämtliche Ausgaben für:

a) Unterhaltung und Betrieb von verwaltungseigenen oder angemieteten Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes einschließlich der Ausgaben für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen, Kfz-Steuern und ausnahmsweise zugelassene Versicherungen, etwaige Fahrzeug-, Geräte- und Garagenmieten — ausgenommen Garagenmieten für die Winterwartung — sowie sonstige Sachkosten des Fahrzeug- und Gerätebetriebes, soweit sie nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Winterwartung anfallen und bei Tit. 521 16 zu erfassen sind.

b) Hierzu gehören ferner die Ausgaben für Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von Geräten und Maschinen bis zu 10 000 DM im Einzelfall, jedoch keine Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen.

Sämtliche Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Betriebssprechfunkanlagen sind bei Tit. 742 13 zu buchen.

3. Titel 521 15

Grundstücke, Gebäude und Räume

Sämtliche Ausgaben für:

a) Betrieb, Wartung und Reparatur ortsfester Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Unterhal-

tung und Instandsetzung der Betriebsgebäude und -räume, auch wenn diese Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden.

b) Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Schneeräumen, Steuern, Abgaben und sonstige Bewirtschaftungskosten der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume, soweit der Bund verpflichtet ist, diese Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFFStr.).

c) Ausgaben für Mieten und Pachten — ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Winterwartung — soweit der Bund verpflichtet ist, die Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFFStr.).

d) Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen bis zu 10 000 DM im Einzelfall.

e) Zu den Betriebsanlagen gehören insbesondere: Straßenmeistereien, Werkhöfe, Geräteschuppen, Wärterschutzhütten, Pumpwerke, Streu- und Splittsilos, Teerbunker und dergleichen.

f) Zu den sonstigen Gebäuden gehören insbesondere: Wohngebäude, Gebäude für bundeseigene Nebenbetriebe wie Raststätten, Kioske, Tankstellen und WC-Anlagen soweit eine Unterhaltungs- und Wartungspflicht besteht.

g) Ausgaben für die Unterhaltung von Gebäuden, die für eine Baumaßnahme zum Abbruch erworben worden sind, aber vorübergehend noch für andere Zwecke genutzt werden, sind bis zum Abschluß der Baumaßnahme bei den Bauausgaben zu buchen.

4. Titel 521 16

Winterwartung

Sämtliche Ausgaben für:

Tausalze und sonstige Streumittel, Pachten und Mieten für Plätze und Räume zur Unterstellung von Geräten und Maschinen für die Winterwartung, für Räum- und Streuarbeiten durch Dritte und für sonstige Kosten der Winterwartung, soweit diese nicht in den Ausgaben bei anderen Titeln enthalten sind.

Erstattungen des Bundes für Grund- und Gesprächsgebühren für den Straßenzustands- und Wetterdienst für die Dauer der Wintermonate sind bei Tit. 521 19 zu buchen.

5. Titel 521 17

Baustoffe, Unternehmerleistungen, Zubehör

Sämtliche Ausgaben für:

a) Stoffe und Unternehmerleistungen zur Unterhaltung und laufenden Instandsetzung der Fahrbahnen, Randstreifen, Nebenfahrbahnen, Anschlußstellen, Zu- und Abfahrten an Straßenmeistereien, Gerätehöfen, Tankstellen und Raststätten sowie der Park- und Rastplätze und sonstigen Verkehrsanlagen.

b) Stoffe und Unternehmerleistungen zur Unterhaltung von Brücken, Durchlässen, Stützmauern, Tunnelbauten, Lawinen- und Steinschlagdächern sowie von sonstigen Bauwerken im Bereich des Straßenkörpers mit Ausnahme der Hochbauten und baulichen Anlagen der Betriebsgrundstücke, für deren Unterhaltung die Sachausgaben bei Tit. 521 15 veranschlagt sind;

c) Sachausgaben für die Unterhaltung der Erdböschungen, Gräben, Bankette und sonstigen erdbaulichen Anlagen des Straßenkörpers; Sachausgaben für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Leitplanken, Leitpfosten, Fahrbahnmarkierungen und sonstigen Leiteinrichtungen, von Signalanlagen, Verkehrszeichen, Stationierungszeichen, Bepflanzungen und sonstigem Straßenzubehör einschließlich der Aufwendungen für hierfür erforderliche Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen.

d) Wegen der Abgrenzung zur „Erneuerung“ (Tit. 741 13 wird auf Nr. 13 Abs. 1 bis 5 verwiesen.

6. Titel 521 18

Fernmeldeanlagen

Sämtliche Ausgaben für:

- a) Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung eigener und gemieteter Fernmeldeanlagen und Kabel einschließlich der Notrufsäulen sowie Betrieb und Unterhaltung betrieblicher Sprechfunkanlagen. Hierzu gehören auch die Kosten für Material, Frachten, Führen und Fremdlöhne; Ausgaben für den Luftwarndienst.
- b) Die sonstigen Kosten und Gebühren für Fernsprechanschlüsse hat das Land als Verwaltungskosten selbst zu tragen.
- c) Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Fernmelde- und Sprechfunkanlagen sind bei den hierfür vorgesehenen Titeln des Straßenbauplanes zu buchen.

7. Titel 521 19

Sonstiges

Sämtliche Ausgaben für:

Straßen-, Wetter- und Warndienst (Erstattung von Grund- und Gesprächsgebühren), Verkehrszählungen und Straßenbaustatistik soweit der Bund die Kosten zu tragen hat (Nr. 71 der Anlage zu § 2 Abs. 3 der 2. AVVFStr.), Unfallaltlast (Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 30. 7. 69 — StB 2 — Fr — 10 Vmz 68 II) sowie für sonstige Ausgaben, die bei der Unterhaltung der Bundesautobahnen anfallen und keinem anderen Titel zuzuordnen sind.

(6) Es sind zu buchen bei Bundesstraßen:

1. Titel 521 23

Personalausgaben

- a) Diese Aufwendungen sind bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zuzuordnen.
Hierzu gehören:
Leistungen zur Abgeltung von Personalkosten (Löhne und personalbezogene Sachausgaben) für das im unmittelbaren Unterhaltungsdienst beschäftigte Personal der Auftragsverwaltung (2. AVVFStr. Anl. Nr. 9).
Hierunter fallen:
Straßenwärter im Lohn-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis;
Kraftfahrzeugmeister, Maschinisten, sonstige Fach- und Hilfskräfte für den allgemeinen Betrieb (auch Fernmeldebetrieb) einschließlich Winterwartung; dazu gehören auch Lastkraftwagen- und Walzenführer, Gärtner und sonstige Handwerker.
- b) Zu den Personalausgaben gehören neben Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeiträge für Invaliden-, Angestellten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung) auch Beiträge für zusätzliche Altersversorgungen, Beihilfen, Unterstützungen, Verpflegungszuschuß, Dienstprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Wegegelder, Schutzkleidung (auch Winterdienstbekleidung) und Unfallaufwendungen. Die Ausgaben aus der Unfallaltlast sind als Direktaufwand bei Tit. 521 29 zu buchen.
- c) Arbeitsentgelte und Aufwendungen für Bedienstete im Bauüberwachungsdienst oder im Verwaltungsdienst gehören zu den Verwaltungsausgaben, die das Land zu übernehmen hat und die daher nicht in der Aufrechnung geführt werden dürfen.
- d) Da die Personalausgaben bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der Mittel zunächst im ganzen beim Landeshaushalt gebucht werden, ist in der Kopfspalte des dafür vorgesehenen Ausgabeblattes die in Betracht kommende Verbuchungsstelle des Landeshaushaltes nachrichtlich anzugeben. Dies gilt entsprechend für die übrigen Titel, bei denen Gemeinschaftsaufwand zu buchen ist.

2. Titel 521 24

Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

- a) Diese Aufwendungen sind bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zuzuordnen.

Hierzu gehören:

Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb von verwaltungseigenen oder angemieteten Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes einschließlich der Ausgaben für Betriebsstoffe, Wartung und Reparaturen, Kfz.-Steuern und ausnahmsweise zugelassene Versicherungen, etwaige Fahrzeug-, Geräte- und Garagenmieten — ausgenommen Garagenmieten für die Winterwartung — sowie sonstige Sachkosten des Fahrzeug- und Gerätebetriebs, soweit sie nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Winterwartung anfallen und bei Tit. 521 26 zu erfassen sind.

- b) Hierzu gehören ferner die Ausgaben für Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von Geräten und Maschinen bis zu 10 000 DM im Einzelfall, jedoch keine Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen.
- c) Sämtliche Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung von Betriebssprechfunkanlagen sind jedoch bei Tit. 742 23 zu buchen, (siehe auch Abs. 6 Ziff 8).

3. Titel 521 25

Grundstücke, Gebäude und Räume

- a) Von den hierfür anfallenden Aufwendungen sind bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zuzuordnen:

Ausgaben für Betrieb, Wartung und Reparatur ortsfester Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebsgebäude und -räume, auch wenn diese Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden.

- b) Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Schneeräumen, Steuern, Abgaben und sonstige Bewirtschaftungskosten der bundeseigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume, soweit der Bund verpflichtet ist, diese Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.).
- c) Ausgaben für Mieten und Pachten — ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Winterwartung — soweit der Bund verpflichtet ist, die Ausgaben zu tragen (§ 2 Abs. 2 der 2. AVVFStr.).
- d) Ausgaben für Ersatz und Ergänzung des Zubehörs der Grundstücke und baulichen Anlagen bis zu 10 000 DM im Einzelfall.
- e) Zu den Betriebsanlagen gehören insbesondere:
Straßenmeistereien, Werkhöfe, Geräteschuppen, Wärterschutzhütten, Pumpwerke, Streu- und Splittsilos, Teerbunker und dergleichen.
- f) Dem Direktaufwand sind die Unterhaltung der im Rahmen der Auftragsverwaltung an das Land vermieteten Räume bzw. Gebäude mit Ausnahme der im Mietvertrag festgelegten Reparaturen zuzuordnen.
- g) Ausgaben für die Unterhaltung von Gebäuden, die für eine Baumaßnahme zum Abbruch erworben worden sind, aber vorübergehend noch für andere Zwecke genutzt werden, sind bis zum Abschluß der Baumaßnahme bei den Bauausgaben zu buchen.

4. Titel 521 26

Winterwartung

- a) Diese Aufwendungen sind bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zuzuordnen.

Hierzu gehören:

Ausgaben für Tausalze und sonstige Streumittel, Pachten und Mieten für Plätze und Räume zur Unterstellung von Geräten und Maschinen für die

Winterwartung, für Räum- und Streuarbeiten durch Dritte und für sonstige Kosten der Winterwartung, soweit diese nicht in den Ausgaben bei anderen Titeln enthalten sind.

- b) Erstattungen des Bundes für Grund- und Gesprächsgebühren für den Straßenzustands- und Wetterdienst für die Dauer der Wintermonate sind als Direktaufwand bei Tit. 521 29 zu buchen.

5. Titel 521 27

Baustoffe, Unternehmerleistungen, Zubehör

- a) Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind in der Regel als Direktaufwand zu buchen.

Zu diesen Aufwendungen gehören:

Stoffe und Unternehmerleistungen zur Unterhaltung und laufenden Instandsetzung der Fahrbahnanlagen, Randstreifen, Nebenfahrbahnen, Anschlußstellen, Zu- und Abfahrten an Straßenmeistereien, Gerätehöfen, Tankstellen und Raststätten sowie der Park- und Rastplätze und sonstigen Verkehrsanlagen.

- b) Stoffe und Unternehmerleistungen zur Unterhaltung von Brücken, Durchlässen, Stützmauern, Tunnelbauten, Lawinen- und Steinschlagdächern sowie von sonstigen Bauwerken im Bereich des Straßenkörpers mit Ausnahme der Hochbauten und baulichen Anlagen der Betriebsgrundstücke, für deren Unterhaltung die Sachausgaben bei Tit. 521 25 veranschlagt sind.

- c) Sachausgaben für die Unterhaltung der Erdböschungen, Gräben, Bankette und sonstigen erdbaulichen Anlagen des Straßenkörpers.

- d) Sachausgaben für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Leitplanken, Leitposten, Fahrbahnmarkierungen und sonstigen Leiteinrichtungen, von Signalanlagen, Verkehrszeichen, Stationierungszeichen, Bepflanzungen und sonstigem Straßenzubehör einschließlich der Aufwendungen für hierfür erforderliche Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen.

- e) Ausgaben für Bau- und Unterhaltungsstoffe, Straßenzubehör und Unternehmerleistungen, soweit eine direkte Zuordnung im Zeitpunkt der Leistung nicht möglich ist, können bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zugeordnet werden.

- f) Alle übrigen Aufwendungen gelten als Direktaufwand.

- g) Wegen der Abgrenzung zur „Erneuerung“ wird auf Nr. 13 Abs. 1 bis 5 verwiesen.

6. Titel 521 28

Betriebssprechfunk und Fernmeldeanlagen in Tunnels

- a) Von den hierfür anfallenden Aufwendungen sind bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung dem Gemeinschaftsaufwand zuzuordnen:

Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung betrieblicher Sprechfunkanlagen. Hierzu gehören auch die Kosten für Material, Frachten, Fuhrn und Fremdlöhne.

- b) Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffung sind bei Tit. 742 23 zu buchen (siehe auch Abs. 8 Ziff. 8).

- c) Dem Direktaufwand sind zuzuordnen:

Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung eigener und gemieteter Fernmeldeanlagen und Kabel, soweit diese aus Verkehrssicherheitsgründen in Tunnels erforderlich sind, einschließlich Kosten für Material, Frachten, Fuhrn und Fremdlöhne.

- d) Die sonstigen Kosten und Gebühren für Fernsprechanlüsse hat das Land als Verwaltungskosten selbst zu tragen.

7. Titel 521 29

Sonstiges

- a) Ausgaben für die Unterhaltung von Bundesstraßen, die Dritte (z. B. Gemeinden) durch Vereinbarung für den Träger der Straßenbaulast übernommen haben.

- b) Ausgaben für Straßen-, Wetter- und Warndienst (Erstattung von Grund- und Gesprächsgebühren), Verkehrszählungen und Straßenbaustatistik soweit der Bund die Kosten zu tragen hat (Nr. 71 zu § 2 Abs. 3 der 2. AVVfStr.), Unfallaltlast (Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 30. 7. 69 — StB 2 — Fr — 10 Vmz 68 II) sowie für sonstige Ausgaben, die bei der Unterhaltung der Bundesstraßen anfallen und keinem anderen Titel zuzuordnen sind.

8. Bei gemeinschaftlicher Straßenunterhaltung können in den Gemeinschaftsaufwand folgende Titel einbezogen werden:

742 23 Um-, Aus- und Neubau von Betriebsfunkanlagen an Bundesstraßen

811 22 Erwerb von Kraftfahrzeugen

812 22 Erwerb von Geräten und Maschinen.

III. Buchung der Ausgaben für Bauleistungen, Grunderwerb und sonstige Maßnahmen

- 10-Zur Buchung der Ausgaben für:

Bauleistungen, Grunderwerb und sonstige Maßnahmen, jeweils entsprechend der Aufgliederung im Straßenbauplan führen die mittelbewirtschaftenden Stellen Ausgabeblätter nach Formblatt 1.

- 11-(1) Für jedes Erneuerungs-, Um- und Ausbau sowie Neubauvorhaben (ggf. für einzelne Verkehrseinheiten) ist ein besonderes Ausgabeblatt zu führen. Diese Ausgabeblätter sind nach Nr. 2 (Hinweise zum Feld 4) durch die Beschriftung mit den Nummern der Bauvorhaben in den Leerfeldern am rechten oberen Rand näher zu kennzeichnen.

(2) Die Ausgabeblätter für die Ausgaben der Bauaufsicht sind für den gesamten Bezirk der Dienststelle zu führen, die diese Mittel verwaltet.

- 12-(1) Für die Buchung der Grunderwerbsausgaben ist für jedes Um- und Ausbau- sowie Neubauvorhaben (ggf. für einzelne Verkehrseinheiten), einschließlich der Vorhaben im Rahmen der Erneuerung und Anpassung der Bundesautobahnstrecken, durch die Grunderwerbskosten entstehen, je ein besonderes Ausgabeblatt (Formblatt 1) zu führen. Hiervon ausgenommen bleibt nur die Buchung des Grunderwerbs für Maßnahmen im Rahmen des EKrG. Diese Ausgaben werden bei der Baumaßnahme selbst gebucht.

(2) Die Ausgaben für Grunderwerb bei Erneuerungsbauvorhaben (ausgenommen Bauvorhaben im Rahmen der Erneuerung und Anpassung der Bundesautobahnstrecken) können ohne Aufgliederung nach Einzelmaßnahmen in einem Ausgabeblatt (Formblatt 1) gebucht werden.

- 13-Einrichtung und Führung der Ausgabeblätter für Baumaßnahmen und Grunderwerb.

Ausgabeblatt für Erneuerungsbauvorhaben (ausgenommen Erneuerung und Anpassung der BAB-Betriebsstrecken — Tit. 741 16 —

(1) Buchung der bei Durchführung von Erneuerungsbauvorhaben entstehenden Bauausgaben.

(2) Diese Bauvorhaben dienen vorwiegend dem Deckenbau und verändern die bestehende Linienführung der Straße im Grund und Aufriß nur unwesentlich, so daß eine Ausführung ohne ausführliche Entwurfsunterlagen möglich ist. Die Arbeiten müssen deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und laufenden Instandsetzungsarbeit hinausgehen. Hierzu gehören z. B.:

1. Einbau und Erneuerung von Straßenbelägen aller Art, bituminöse Teppiche und Oberflächenbehandlungen, die über die gesamte Profildbreite und einen längeren Streckenabschnitt eingebaut werden. Verbreiterungen der Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Anlage von Geh- und Radwegen, soweit diese Maßnahmen ohne umfangreiche Veränderungen des Straßenkörpers und ohne großen Grunderwerb ausgeführt werden können;

2. Erstausrüstung der Straßen mit Leiteinrichtungen, Signalanlagen, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit es sich

nicht um Ausstattungsmaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit einer Um-, Aus-, Neubau- oder Erneuerungs- und Anpassungsmaßnahme durchzuführen sind;

3. grundlegende Erneuerungen von Fahrbahnmarkierungen auf größerer Länge, Nachpflanzungen und Beseitigung von Frostschäden größeren Umfanges, einschließlich Einbringen von Frostschutzschichten, Erneuerung von Brückenanstrichen größeren Umfangs;
4. Wiederherstellung befestigter Randstreifen, Heben von Betondeckenfeldern auf größerer Länge, Errihtung oder Erneuerung kleinerer Kunstbauten.

Ausgabeblatt Um-, Aus- und Neubau der Bundesfernstraßen sowie Erneuerung und Anpassung der Bundesautobahnbetriebsstrecken

(3) Buchung der bei Durchführung dieser Bauvorhaben entstehenden Bauausgaben.

(4) Hierunter fallen die Ausgaben für Bauvorhaben, deren Durchführung die Bearbeitung ausführlicher Bauentwürfe bezüglich Grund- und Aufrißgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erfordert.

Ausgabeblatt für pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht

(5) Ausgaben für die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht.

Ausgabeblatt für den Grunderwerb

(6) Jedes Ausgabeblatt für den mit je einer unter Abs. 3 und 4 beschriebenen Baumaßnahme zusammenhängenden Grunderwerb ist mit den beiden Endstellen der für den Zeitpunkt der ersten Buchung zutreffenden Jahreszahl sowie einer damit verbundenen laufenden Nummer (z. B. 76/01 oder — wenn in demselben Jahr weitere Ausgabeblätter „Grunderwerb“ erstmals angelegt werden — 76/02, 76/03 usw.) zu bezeichnen und mit dieser Bezeichnung jährlich unverändert bis zur Abwicklung des Grunderwerbs für das jeweils in Betracht kommende Bauvorhaben weiterzuführen. Diese Bezeichnungen sind entsprechend Nr. 2 (Hinweise zum Feld 4) in die Leerfelder am rechten oberen Rand der Ausgabeblätter einzutragen.

(7) Die in dieser Weise festgelegten Nummern der Ausgabeblätter „Grunderwerb“ dienen gleichzeitig zur unveränderlichen Bezeichnung der Maßnahme, die bei den unter einem Titel zusammengefaßten Ausgaben für den Grunderwerb entsprechend der Aufgliederung nach einzelnen Bauvorhaben zu bilden sind. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung der Haushaltsstelle auch im Feld 2 der Kopfleiste der Ausgabeblätter als Unterteil (laufende Nummer) des Titels anzugeben. Dazu ist im Feld 3 der Kopfleiste unter „Haushaltsausgaben für“ deutlich (soweit nicht vorgedruckt, möglichst durch Stempel- aufdruck) das Wort „Grunderwerb“ einzusetzen. Hier ist außerdem in Stichworten die Bezeichnung der betroffenen Baumaßnahme anzugeben.

(8) Zu Feld 6 vergl. Mustereintragung bei Nr. 2 — anliegendes Beispiel.

Um eine systematisch geordnete Reihenfolge und laufende Übersicht über die auf einzeln veranschlagte Baumaßnahmen bezogene Buchungsabschnitte der Grunderwerbsfibel zu erhalten, wird deren Festlegung nach beiliegendem Beispiel empfohlen.

(9) Die Ausgabeblätter „Grunderwerb“, deren Buchungsraum beim Jahresabschluß nur teilweise ausgefüllt ist, können zur Buchung der Ausgaben in folgenden Jahren weitergeführt werden. Wenn auf der Rückseite eines solchen Ausgabeblattes bei einem Jahresabschluß nur noch wenige Buchungszeilen frei bleiben, empfiehlt es sich, für das folgende Jahr ein neues Ausgabeblatt für den mit unveränderter Bezeichnung fortzuführenden Buchungsabschnitt anzulegen.

(10) Werden die Ausgaben für mehrere Jahre in ein Ausgabeblatt gebucht, sind die Buchungen für die einzelnen Jahre deutlich voneinander zu trennen, jährlich getrennt zu numerieren (jeweils von Nr. 1

an) und für sich gesondert abzuschließen. Die Nachweisungen zum Jahresabschluß sowie die nachrichtliche Übertragung von Abschlußergebnissen aus Vorjahren haben sich auch in diesen Fällen nach Nr. 6 Abs. 1 bis 5 (hier: Abschlußnachweisungen für mehrjährige Maßnahmen) zu richten. Dabei ist ferner vor jeder ersten Buchung für ein neues Jahr (d. h. vor der nachrichtlichen Eintragung von Überträgen aus Vorjahren) mit besonderer Überschrift anzugeben, auf welches Haushaltsjahr sich die folgenden Eintragungen beziehen. Im Feld 2 der Kopfleiste ist bei der Angabe des Haushaltsjahres kenntlich zu machen, daß das Ausgabeblatt Buchungen für mehrere Jahre umfaßt (z. B. „Haushaltsjahr 1976 ff.“ — die Buchstaben ff. rot unterstrichen).

(11) Innerhalb eines mit unveränderter Bezeichnung fortzuführenden Buchungsabschnittes „Grunderwerb“ sind die aufeinanderfolgenden Ausgabeblätter ohne Rücksicht auf die Trennung der Ausgaben nach einzelnen Haushaltsjahren fortlaufend zu numerieren, weil die Numerierung der einem Buchungsabschnitt zugeordneten Einzelblätter, wenn sie Buchungen für mehrere Jahre enthalten, nicht nach den einzelnen Jahren getrennt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in ein Ausgabeblatt nur Ausgaben für ein Haushaltsjahr gebucht oder innerhalb eines Jahres für einen Buchungsabschnitt mehrere Ausgabeblätter benötigt werden. Die Ausgabebelege sind in allen Fällen nach einzelnen Buchungsabschnitten und Haushaltsjahren getrennt einzuordnen und zu sammeln.

(12) Die Ausgabeblätter für den Grunderwerb bei Erneuerung (ausgenommen Erneuerung und Anpassung der BAB-Betriebsstrecken), die ohne Aufgliederung nach Einzelmaßnahmen als Sammel-Ausgabeblätter geführt werden, sind nach dem Abschluß eines Haushaltsjahres nicht zur Buchung von Ausgaben für ein folgendes Jahr fortzuführen, sondern für jedes Jahr getrennt anzulegen und in der sich dafür ergebenden Blattfolge zu numerieren. Sie sind in jedem Jahr mit den Endstellen der jeweiligen Jahreszahl und dem Zusatz „Erneuerung“ (z. B. für 1976 mit 76/Erneuerung, für 1977 mit 77/Erneuerung usw.) zu bezeichnen. Diese Angabe dient auch zur Bezeichnung des Buchungsabschnittes des Grunderwerbstitels, der für Erneuerungsmaßnahmen zu bilden ist. Die in dieser Weise zu führenden Ausgabeblätter sind hinsichtlich des Jahresabschlusses und der Übertragung nicht abgewickelter Abschlagsauszahlungen wie Ausgabeblätter für die Unterhaltung zu behandeln (vgl. Nr. 6 Abs. 1 bis 5).

(13) Als Vorblatt zu den bei einer Dienststelle geführten Ausgabeblättern „Grunderwerb“ sowie für die Zusammenstellung der jährlichen Abschlußergebnisse kann ein normales Ausgabeblatt (Formblatt 1 oder Formblatt 2) verwendet werden. In das Vorblatt dienende Formblatt sind im Kopfteil die dem Zweck der Nachweisungen entsprechenden Angaben, in der Spalte 6 die in laufender Nummernfolge geordneten Bezeichnungen der Buchungsabschnitte, in Spalte 7 die beim Jahresabschluß offen gebliebenen Abschlagsbeträge und in Spalte 8 die jährlichen Abschlußergebnisse einzutragen.

(14) In dem Vorblatt kann auch die Richtigkeit des Jahresabschlusses der darin aufgeführten Ausgabeblätter (Buchungsabschnitte) nach Nr. 6 Abs. 4 Ziff. 3 bescheinigt werden. Wird die Richtigkeit der in den Spalten 7 und 8 aufgeführten Abschlußergebnisse in dieser Form bescheinigt, kann von der Einzelbescheinigung in den in Spalte 6 des Vorblattes benannten Ausgabeblättern abgesehen werden.

Ausgabeblätter für Zuwendungen

(15) Da für Zuwendungen in der Regel jährlich nur wenige Buchungen getätigt werden, kann das Ausgabeblatt über mehrere Jahre bis zur Abwicklung der Baumaßnahme geführt werden.

Hinsichtlich der Weiterführung des Ausgabeblattes über mehrere Jahre ist nach Abschluß jedes einzelnen Jahres wie beim Grunderwerb (vgl. Abs. 9) zu verfahren.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rechnungslegung		Rechnungslegung		Rechnungslegung		Rechnungslegung		Rechnungslegung	
Mittelbewilligungen Verf. vom		Mittelbewilligungen Verf. vom		Mittelbewilligungen Verf. vom		Mittelbewilligungen Verf. vom		Mittelbewilligungen Verf. vom	
Lfd. Nr. des Be- le- ger- s	Aus- zahlung- anordnung vom								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Name und Ort des Empfängers Gegenstand der Leistung		Name und Ort des Empfängers Gegenstand der Leistung		Name und Ort des Empfängers Gegenstand der Leistung		Name und Ort des Empfängers Gegenstand der Leistung		Name und Ort des Empfängers Gegenstand der Leistung	
Nachrichtl.: Abschlags- auszahlung		Nachrichtl.: Abschlags- auszahlung		Nachrichtl.: Abschlags- auszahlung		Nachrichtl.: Abschlags- auszahlung		Nachrichtl.: Abschlags- auszahlung	
Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
Aufrechnung		Aufrechnung		Aufrechnung		Aufrechnung		Aufrechnung	
Hin- weise		Hin- weise		Hin- weise		Hin- weise		Hin- weise	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3		4		5	
1		2		3					

Beispiel für die Festlegung von Buchungsabschnitten
der Grunderwerbstitel (Nr. 13 Abs. 8 der Buchungsanweisung)

Dienststelle:
.....
.....

Grunderwerb für Bundesfernstraßen
Bundeshaushalt Kap. 1210

Festlegung und Bezeichnung der nach einzelnen Baumaßnahmen getrennten Buchungsabschnitte des Titels 821 22
(Grunderwerb)

(vgl. Nr. 13 Abs. 8 Buchungsanweisung)

Lfd. Nr.	Beginn der Bauausführung oder d. GrErw. (Jahr)	Strecken- und Ortsangaben Art der Baumaßnahmen	Haushaltstellen		Buchungsabschnitte d. Titels 821 22 (GrErw.)	Bemerkungen und Hinweise
			Zur Zeit des Baubeginns Titel/Nr. d. Maßn.	Zeit Abschluß der Baumaßnahmen i. d. Maßn. Tit./Nr. d. Maßn. (Jahr)		
1	2	3	4	5	6	7
1	1969	B 10, Ausbau und Verlegung zwischen Altheim und Neudorf	760 21 Nr. 329		69/01	
2	1969	B 256, Ausbau d. 00 Feldhausen	760 31 Nr. 267	760 21 Nr. 564 (72)	69/01	GrErw 1974 unter Tit. 820 01 - 69/02 abgewickelt
3	1970	B 260, Ausbau zw. Asbach und Breitenfeld	760 21 Nr. 399	760 21 Nr. 553 (73)	69/01	GrErw 1975 unter Tit. 820 01 - 70/01 abgewickelt
4	1970	B 257, Ausbau d. 00 Adenau	760 31 Nr. 268		70/02	
5	1971	B 9, Verlegung bei Beppard	760 21 Nr. 545		71/01	
6	1972	B 255, Verlegung bei Altstadt	760 21 Nr. 563		72/01	
7	1973	B 41, Ausbau zw. Berghausen u. Talstadt	760 21 Nr. 547		73/01	
8	1973	B 49, Ausbau Rheinstadt-Meselheim	760 21 Nr. 558		73/02	

Weitere Festlegungen entsprechend vorstehenden Musterbeispielen. Die Endstellen der Jahreszahlen in Sp. 2 werden von Fall zu Fall Kennziffer der in Sp. 6 festzulegenden Buchungsabschnitte der für die Baumaßnahmen zutreffenden Grunderwerbstitel.

In Sp. 6 festgelegte Buchungsabschnitte bis zur Abwicklung des betreffenden GrErw unverändert weiterführen, dann streichen.

Anmerkungen zum Beispiel Nr. 13 Abs. 8

Zum Beispiel „Festlegung von Buchungsabschnitten der Grunderwerbstitel“

- 1) Die Buchungsabschnitte sind für jeden Grunderwerbstitel gesondert zu bilden.
- 2) Ist der Grunderwerb für ein Bauvorhaben endgültig abgewickelt, wird der betreffende Buchungsabschnitt gestrichen, aber die Nummernfolge der weitergeführten Abschnitte nicht geändert.
- 3) Werden zwei getrennt begonnene Bauvorhaben im Verlaufe der Bauausführung zu einem Vorhaben zusammengefaßt, ist von den dafür gebildeten Buchungsabschnitten grundsätzlich nur der mit der nie-

drigsten Einordnungsnummer weiterzuführen. Dabei ist zu beachten, daß von dem abzuschließenden Buchungsabschnitt die Summen der zur Zeit des Abschlusses noch offengebliebenen Abschlagsbeträge (Spalte 7 des Ausgabeblattes) und der für das Abschlußjahr gebuchten Ausgaben (Spalte 8 des Ausgabeblattes) umzubuchen sind und der Gesamtbetrag der bis zum Abschluß des Vorjahres nachgewiesenen Ausgaben nachrichtlich auf den weitergeführten Abschnitt zu übertragen und dort entsprechend Nr. 6 Absatz 4 der Buchungsanweisung vom 1. 1. 1976 als Teil der „Überträge aus Vorjahren“ nachzuweisen ist.

(VkB1 1976 S. 135)